

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksachen 14/4230 und 14/4630 –

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit

Bericht der Abgeordneten Hans-Joachim Fuchtel, Dr. Günter Rexrodt, Dr. Christa Luft, Dr. Konstanze Wegner und Antje Hermenau

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, eine Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit durchzuführen.

Ein Kritikpunkt ist insbesondere die Tatsache, dass die Rentenversicherung bei einem beträchtlichen Teil der Versicherten nicht nur das Invaliditätsrisiko, sondern auch das Arbeitsmarktrisiko trägt. Ein weiterer Ansatzpunkt für die Reformnotwendigkeit ist die derzeitige Aufteilung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit in Renten wegen Berufsunfähigkeit und Erwerbsunfähigkeit. Dabei ist insbesondere die Rente wegen Berufsunfähigkeit zunehmend in die Kritik geraten, die sich zu einer Prestigerente für Versicherte mit besonderer Qualifikation in herausgehobenen Positionen entwickelt hat.

Der Gesetzentwurf sieht hierzu die Änderung folgender Gesetze vor:

- Artikel 1 Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 2 Änderung des Ersten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 3 Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 4 Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

- Artikel 5 Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 6 Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuch
- Artikel 7 Änderung der Arbeitslosenhilfe-Verordnung
- Artikel 8 Änderung des Hüttenknappschaftlichen Zusatzversicherungs-Gesetzes
- Artikel 9 Änderung des Fremdreten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes
- Artikel 10 Änderung des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte
- Artikel 11 Änderung der Verordnung über das Ruhen von Entgeltersatzleistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch bei Zusammentreffen mit Versorgungsleistungen der Sonderversorgungssysteme
- Artikel 12 Änderung des Gesetzes über die Angleichung der Leistungen zur Rehabilitation
- Artikel 13 Änderung des Abgeordnetengesetzes
- Artikel 14 Änderung der Regelunterhalt-Verordnung

- Artikel 15 Änderung des Versicherungsteuergesetzes
 Artikel 16 Änderung des Entwicklungshelfer-Gesetzes
 Artikel 17 Änderung des Bundesversorgungsgesetzes
 Artikel 18 Änderung der Ausgleichsrentenverordnung
 Artikel 19 Änderung der Berufsschadensausgleichsverordnung
 Artikel 20 Änderung des Schwerbehindertengesetzes
 Artikel 21 Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang
 Artikel 22 Änderung des Rentenreformgesetzes 1999
 Artikel 23 Änderung des Gesetzes zu Korrekturen in der Sozialversicherung und zur Sicherung der Arbeitnehmerrechte

Der Gesetzentwurf sieht hierzu die folgenden Maßnahmen vor:

- Sachgerechte Verteilung des Arbeitsmarktrisikos zwischen Rentenversicherung und Arbeitslosenversicherung durch Erstattungsleistungen der Bundesanstalt für Arbeit an die Rentenversicherung
- Ersetzung der bisherigen Renten wegen Berufs- und Erwerbsunfähigkeit durch eine zweistufige Erwerbsminderungsrente
- Wegfall der Rente wegen Berufsunfähigkeit für Versicherte, die bei In-Kraft-Treten der Reform das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- Anpassung der Höhe der Erwerbsminderungsrente an die Höhe der vorzeitig in Anspruch genommenen Altersrenten bei Verlängerung der Zurechnungszeit bis zum 60. Lebensjahr
- Stufenweise Anhebung der Altersgrenze bei der Altersrente für Schwerbehinderte auf das 63. Lebensjahr
- Übertragung der Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit auf die Alterssicherung der Landwirte

Aus der Beseitigung der sozialen Härten bei den Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit und bedingt durch die landwirtschaftliche Ausnahmeregelung zur Ökosteuern ergeben sich in der Rentenversicherung um 1 bis 2 Zehntel höhere Beitragssätze. Dadurch ergeben sich für den Bund höhere Ausgaben für den allgemeinen Bundeszuschuss, Beiträge für Kindererziehungszeiten und für Arbeitslosenhilfempfänger sowie Entlastungen durch die landwirtschaftliche Ausnahmeregelung. Insgesamt wird der Bund aufgrund der Veränderung der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit im Zeitraum 2001 bis 2004 um 1,5 Mrd. DM entlastet. Der aus der Ökosteuern gespeiste Erhöhungsbetrag zum zusätzlichen Bundeszuschuss steigt von 8,1 Mrd. DM im Jahr 2001 auf 18,6 Mrd. DM im Jahr 2003 an.

Die Erstattungen der Bundesanstalt für Arbeit an die Rentenversicherung für arbeitsmarktbedingte Renten für die Zeit, für die ohne Rentenabzug Anspruch auf Arbeitslosengeld bestünde, belaufen sich ab 2002 auf jährlich rd. 0,4 Mrd. DM.

Das Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit führt zu geringfügig höheren Beitragssätzen zur Sozialversicherung in Höhe von in einzelnen Jahren höchstens 0,2 Prozentpunkten. Damit verbunden sind sowohl eine entsprechende Erhöhung der Lohnkosten als auch eine finanzielle Mehrbelastung beim Arbeitnehmer. Auswirkungen auf Einzelpreise und Preisniveau sind jedoch nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mehrheitlich mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen und der Fraktion der PDS gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU und der Fraktion der F.D.P. für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass der federführende Ausschuss für Arbeit und Sozialordnung keine Änderungen mit wesentlichen haushaltsmäßigen Auswirkungen empfiehlt.

Berlin, den 15. November 2000

Der Haushaltsausschuss

Adolf Roth (Gießen)
Vorsitzender

Hans-Joachim Fuchtel
Berichterstatler

Dr. Günter Rexrodt
Berichterstatler

Dr. Christa Luft
Berichterstatlerin

Dr. Konstanze Wegner
Berichterstatlerin

Antje Hermenau
Berichterstatlerin